

Benutzungssatzung der Bibliothek der Stadt Biesenthal

Auf der Grundlage des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i.V. m. § 28 BbgKVerf in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19 vom 21. Dezember 2007) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 23 vom 15. Oktober 2018) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal in ihrer Sitzung am folgende Benutzungssatzung der Bibliothek der Stadt Biesenthal beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Bibliothek der Stadt Biesenthal ist eine öffentliche Kultur- und Bildungseinrichtung der Stadt Biesenthal, in Trägerschaft der Volkssolidarität Barnim e.V. Sie dient der allgemeinen und schulischen Bildung, der Information, der Fortbildung und der Freizeitgestaltung.
- (2) Der Medienbestand der Bibliothek befindet sich im Eigentum der Stadt Biesenthal.
- (3) Der Personaleinsatz in der Bibliothek wird eigenständig durch den Träger, die Volkssolidarität Barnim e.V., geregelt. Grundlage dafür ist die Vereinbarung der Stadt Biesenthal und der Volkssolidarität Barnim e.V. vom 01.08.1997.
- (4) Ihre Benutzung ist allen natürlichen Personen vom vollendeten 7. Lebensjahr an gestattet. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr dürfen die Bibliothek nur in Begleitung von Erziehungsberechtigten oder einer von dieser beauftragten Person nutzen.
- (5) Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“, auf der Internetseite der Stadt Biesenthal und durch Aushang öffentlich bekannt gemacht.

§ 2 Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek besteht eine Anmeldepflicht. Die Erlaubnis zur Benutzung der Stadtbibliothek wird nur auf Antrag erteilt. Die Antragstellung hat persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines anderen behördlichen Ausweises mit Wohnsitznachweis zu erfolgen. Der Antrag bedarf der eigenhändigen Unterschrift auf dem Anmeldeformular.
- (2) Personen, die das 6. Lebensjahr, aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, bedürfen für die Antragstellung der Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters. In der Einverständniserklärung hat sich der gesetzliche Vertreter zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung der anfallenden Gebühren zu verpflichten.

Daneben ist bei der Antragstellung der entsprechende Ausweis des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

§ 3 Benutzerausweis

(1) Mit der Ausstellung des Benutzerausweises und der tatsächlichen Nutzung (Benutzung) der Bibliothek wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.

(2) Der Inhaber des Benutzerausweises ist berechtigt die vorhandenen Bücher und andere Medien (einschließlich E-Medien), die zur Entleihung freigegeben sind, zu entleihen und die Einrichtung der Bibliothek zu nutzen.

(3) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Während der Benutzung ist der Benutzerausweis mitzuführen.

(4) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Bibliotheksleitung sofort zu melden. Auf Antrag wird ein Ersatzausweis gegen Gebühr ausgestellt. Veränderungen der persönlichen Angaben sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Ausleihe

(1) Zu jeder Ausleihe und Rückgabe von Medien ist der Benutzerausweis vorzulegen. Für Missbrauch des Ausweises haftet der Benutzer; bei minderjährigen Benutzer n i. S. des § 2 Abs. 2 neben diesen gegebenenfalls auch der gesetzliche Vertreter. Entlehene Medien darf der Benutzer nicht an Dritte weitergeben.

(2) Die Leihfrist beträgt 4 Wochen. Die Bibliotheksleitung ist berechtigt, die Leihfrist zu verkürzen. Die Anzahl der zu entleihenden Medien ist in das Ermessen der Bibliotheksleitung gestellt und kann begrenzt werden.

(3) Die Ausleihfrist kann vor Ablauf auf Antrag höchstens zweimal verlängert werden, wenn keine Vormerkung für einen anderen Benutzer vorliegt. Hierzu sind der Name des Benutzers und der Medien-Titel anzugeben. Die Bibliothek kann zur Verlängerung der Leihfrist die Vorlage der entliehenen Medien verlangen.

(4) Für E-Medien gelten gesonderte Ausleihbedingungen entsprechend den allgemeinen Benutzungsbedingungen der divibib GmbH für das digitale Ausleihen von Inhalten von Drittanbietern über die „Onleihe“.

(5) Die Bibliothek stellt den Benutzern mit gültigem Benutzerausweis den kostenfreien Zugang zum Internet zur Verfügung. Bei der Nutzung von Medien, anderen Dienstleistungen und der Internetzugänge sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Urheberrechtsgesetzes, des Markengesetzes, des Strafgesetzbuches, des Jugendschutzgesetzes, des

Bundesdatenschutzgesetzes sowie des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes einzuhalten. Es dürfen keine unsittlichen oder rechtswidrigen Inhalte versandt oder geladen werden.

(6) Die Ausdrücke von Informationen sind gebührenpflichtig.

§ 5

Überschreitung der Leihfrist

Der Benutzer erhält nach Ablauf der Leihfrist (4 Wochen ohne rechtzeitige Verlängerung), spätestens jedoch nach einer Woche die erste Erinnerung.

Leistet der Benutzer dieser Mahnung nicht innerhalb von zwei Wochen Folge, so ergeht eine 2. Erinnerung. Bleibt auch dieses Schreiben länger als eine Woche ohne Erfolg, so wird eine 3. Erinnerung unter Fristsetzung von 14 Tagen zugesandt.

Leistet der Benutzer der Aufforderung zur Rückgabe der Medien innerhalb der Fristen nicht Folge, wird der Vorgang der Amtsverwaltung zur Einleitung eines Mahnverfahrens übergeben.

§ 6

Pflichten der Benutzer

(1) Die Benutzer sind verpflichtet, Medien und Einrichtungsgegenstände der Bibliothek sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren, anderenfalls ist der Benutzer zum Schadenersatz verpflichtet.

(2) Die Benutzer sind verpflichtet, bei Übernahme den Zustand der ihnen übergebenen Medien zu prüfen und etwa vorhandene sichtbare Schäden sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt.

(3) Die Bibliotheksleitung stellt bei Verlust von entliehenen Medien dem Benutzer bzw. dem gesetzlichen Vertreter die Kosten der Wiederbeschaffung in Rechnung.

(4) In den Bibliotheksräumen haben die Benutzer aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu bewahren, andere Verhaltensweisen, die eine ungestörte Benutzung beeinträchtigen, zu unterlassen und den Weisungen des Personals Folge zu leisten. Das Hausrecht hat die Bibliotheksleitung.

Das Essen, Trinken und Rauchen ist in den Bibliotheksräumen nicht gestattet, ausgenommen sind Sonderveranstaltungen.

(5) Das Herstellen von Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen in den Räumen der Stadtbibliothek ist generell untersagt.

§ 7

Haftung

(1) Die Stadtbibliothek haftet für die bei der Benutzung der Bibliothek und deren Medien entstandenen Schäden nur, soweit diese auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der Stadtbibliothek zurückzuführen sind.

(2) Die Bibliothek haftet nicht für den Verlust von Garderobe/Taschen und anderen persönlichen Gegenständen in ihren Räumen.

§ 8

Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Vorschriften der Benutzungssatzung verstoßen, können für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden. Die Dauer des Ausschlusses richtet sich nach der Schwere des Verstoßes.

§ 9

Gebühren

(1) Für die Benutzung der Bibliothek sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung (Anlage 1) zu entrichten.

(2) Die Gebühren gemäß Ziffer 1 der Gebührenordnung sind nach Bekanntgabe fällig und in bar zu entrichten. Die Erstattung einer anteiligen Jahresgebühr bei vorzeitiger Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt nicht.

(3) Gebührenschuldner sind die Benutzer der Bibliothek, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter. Bei mehreren Gebührenschuldnern auf dieselbe Schuld haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 10

Datenschutz

(1) Die Bibliothek ist nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz) in der jeweils gültigen Fassung zur Speicherung folgender personenbezogener Daten berechtigt:

- Bezeichnung der entliehenen Medien
- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Anschrift
- Telefon-Nummer, E-Mail
- bei Minderjährigen die entsprechenden Daten eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Nach dreijähriger Nichtbenutzung der Stadtbibliothek werden die Daten ohne Benachrichtigung gelöscht.

§ 11

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung der Bibliothek die Stadt Biesenthal vom 31.05.2001 mit allen Änderungen außer Kraft.

Biesenthal, den

Nedlin
Amtdirektor